

Primarschulgemeinde Rebstein

Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Rebstein

vom 2. April 2012¹

Die Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Rebstein erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009² als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

- Geltungsbereich **Art. 1**
Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Primarschulgemeinde Rebstein sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
- Gebiet **Art. 2**
Die Primarschulgemeinde Rebstein umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Rebstein.
- Organisationsform **Art. 3**
Die Schulgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
- Organe **Art. 4**
Organe der Schulgemeinde sind:
a) die Bürgerschaft;
b) der Schulrat;
c) die Geschäftsprüfungskommission.
- Aufgaben **Art. 5**
Die Schulgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.
Sie kann im Rahmen des allgemeinen Schulzwecks weitere im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben übernehmen.

¹ Von der Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Rebstein erlassen am 2. April 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Bildungsdepartementes vom 17.4.2012 in Vollzug ab 1. Januar 2013.

² sGS 151.2

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 6

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen
a) an der Bürger-
versammlung

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung.

b) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 7 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.
- e) Grundsatz- und Sachabstimmungen nach Gemeindevereinigungsgesetz.⁷

Wahlen

a) an der Urne

Art. 9

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl³

Art. 10

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 11

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Schulrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Schulrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmung, sGS 125.3

⁷ Eingefügt durch 1. Nachtrag

Stimmzählerinnen und Stimmzähler	Art. 12 Der Schulrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.
Orientierungs- versammlung	Art. 13 Der Schulrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz	Art. 14 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamt-erneuerungswahlen des Schulrates massgebend.
Eventualantrag	Art. 15 Der Schulrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht. Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative ⁴ über Initiative und Gegenvorschlag.
Amtliche Bekannt- machung	Art. 16 Der Schulrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
Frist	Art. 17 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.
Verfahren	Art. 18 Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist. Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an. Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative ⁵ .

⁴ sGS 125.1

⁵ sGS 125.1

4. Initiative

Grundsatz

Art. 19

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamt-erneuerungswahlen des Schulrates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus mindestens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 20

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 21

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Schulrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Schulrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Art. 22

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Schulverwaltung an.

Die Schulverwaltung veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 23

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Schulrates

Art. 24

Der Schulrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Schulrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Art. 25

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

III. SCHULRAT

Zusammensetzung

Art. 26

Der Schulrat besteht aus:

- a) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 27

Der Schulrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Schulgemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie unter Vorbehalt der Übertragung an nachgeordnete Stellen durch Schulordnung oder Reglement folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Mitglieder der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der übrigen Angestellten der Schulgemeinde;
- f) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- g) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
- h) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- i) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- j) Vertretung der Schulgemeinde nach aussen;
- k) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- l) Erlass eines Finanzplans;
- m) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- n) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

⁶ sGS 125.1.

- b) Rechtsetzung **Art. 28**
Der Schulrat erlässt die Schulordnung sowie andere Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.
Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.
Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Schulrates sind vom Referendum ausgenommen.
- c) Finanzbefugnisse **Art. 29**
Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.
- Geleitete Schule **Art. 30**
Der Schulrat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in der Schulordnung.
- Teilnahme an Sitzungen **Art. 31**
An den Sitzungen des Schulrates nimmt eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitung mit beratender Stimme teil.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

- Zusammensetzung **Art. 32**
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- Aufgaben **Art. 33**
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
a) Amts- und Haushaltsführung des Schulrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
b) Anträge des Schulrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.
- Sicherstellung der Fachkunde **Art. 34**
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts **Art. 35**

Die Gemeindeordnung vom 3. April 2006 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 36**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Bildungsdepartement rechtsgültig.

Sie wird ab 1.1.2013 angewendet.

Vom Primarschulrat Rebstein erlassen am: 12. Januar 2012

1. Nachtrag: Vom Primarschulrat Rebstein erlassen am: 17. Januar 2018

PRIMARSCHULGEMEINDE REBSTEIN

Präsident: Roland Schönauer

Schulverwalter: Urs Hartert

Von der Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Rebstein an der Bürgerversammlung vom 2. April 2012 beschlossen.

1. Nachtrag:

Von der Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Rebstein an der Bürgerversammlung vom 3. April 2018 beschlossen.

Vom Bildungsdepartement genehmigt am: 17. April 2012

1. Nachtrag: Vom Bildungsdepartement genehmigt am: 11. April 2018

Für das Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen
Der Leiter des Dienstes für Recht und Personal
Fürsprecher Jürg Raschle

Anhang: Finanzbefugnisse

Gegenstand	Schulrat abschliessend	Voranschlag	Schulrat unter Vorbehalt fakultatives Referendum	Bürgerversammlung ¹
1. Neue Ausgaben				
1.1. einmalige neue Ausgaben		bis Fr. 200'000 je Fall		über Fr. 200'000 je Fall
1.2. während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben		bis Fr. 30'000 je Fall		über Fr. 30'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben				
2.1. Ausgaben oder Mehrausgaben ² (nicht im Voranschlag enthaltene Aufwendungen)	bis Fr. 50'000 je Fall, höchstens Fr. 100'000 je Jahr		bis Fr. 200'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über Fr. 200'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben				
3.1. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend			
4. Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1. Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet sind	bis Fr. 250'000 je Fall, höchstens Fr. 500'000 je Jahr		bis Fr. 500'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über Fr. 500'000 je Fall
4.2. Veräusserung/Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis Fr. 250'000 je Fall höchstens Fr. 500'000 je Jahr		bis Fr. 500'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über Fr. 500'000 je Fall

¹ Antrag in Form eines Gutachtens

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.